



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Dampfschiffstraße 2
A-1033 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

RECHNUNGSHOFBERICHT

REIHE BUND 2011/2

Vorlage vom 10. Februar 2011

FILMFÖRDERUNG IN ÖSTERREICH.....	2
ALTENBETREUUNG IN KÄRNTEN UND TIROL.....	15
VERGABEPROZESS CONTAINER-STAPLER UND ROLLE DES KONZERNEINKAUFES	24
MEDAUSTRON.....	30

FILMFÖRDERUNG IN ÖSTERREICH

Insgesamt 17 Förderungseinrichtungen auf Bundes- und Landesebene sowie der ORF förderten Filme und zahlten 2008 Förderungen in der Höhe von rd. 58 Mill. EUR aus. Das bedeutete gegenüber 2006 eine Steigerung von 25 %.

Die Förderungsabwicklung wies teilweise gravierende Mängel auf. Obwohl die meisten Filme von mehr als einer Einrichtung gefördert wurden, kooperierten die Einrichtungen kaum.

Prüfungsziele

Der RH überprüfte die in den Filmwirtschaftsberichten des Österreichischen Filminstituts angeführten, mit Filmförderung befassten Einrichtungen sowie die Finanzierung von Filmen durch den ORF im Rahmen des Film/Fernseh-Abkommens. Mit dieser Querschnittsüberprüfung sollten die operativen Ziele, die Bedingungen sowie die Effizienz der Abwicklung der Filmförderung in Österreich beurteilt und Möglichkeiten einer verstärkten Kooperation der Förderungsgeber aufgezeigt werden. (TZ 1)

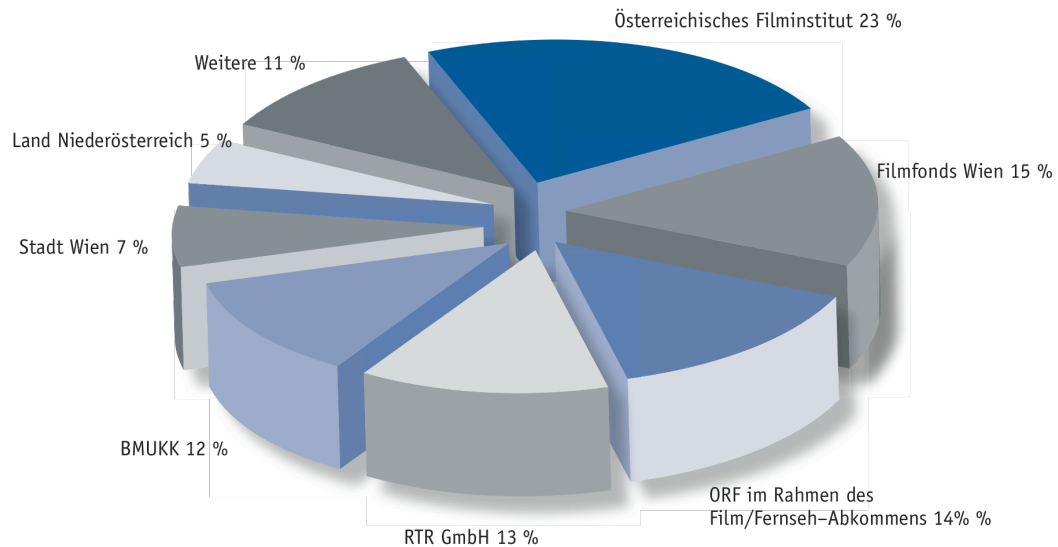
Einrichtungen der Filmförderung

Der Bund förderte Filme durch drei Einrichtungen, in den Ländern waren nicht selten je zwei oder drei Einrichtungen für Filmförderung zuständig, in der Steiermark sogar fünf Einrichtungen; der ORF finanzierte Filme im Rahmen des Film/Fernseh-Abkommens. Neben der Vielzahl an Förderungseinrichtungen bestanden auch noch unterschiedliche Förderungsbedingungen. (TZ 2, 19 bis 21, 48)

Die Förderung eines Projekts durch mehrere Förderungseinrichtungen war nicht nur möglich und vorgesehen, sondern der Regelfall. 2008 erhielten 65 % der Projekte Förderungen von mehreren Einrichtungen. (TZ 45)

Förderungsbeträge

Die Förderungsgeber förderten im Jahr 2008 anteilmäßig wie folgt:



Die sieben größten Förderungsgeber zahlten im Jahr 2008 89 % der Förderungen aus. (TZ 5)

Die in den Filmwirtschaftsberichten und in verschiedenen anderen Berichten bzw. Homepages veröffentlichten Förderungsbeträge wichen teilweise erheblich voneinander ab. Vorgaben für eine gleichförmige Erfassung und Zuordnung der Förderungsbeträge fehlten. Der Filmwirtschaftsbericht über das Jahr 2008 erschien erst im Dezember 2009. (TZ 7)

Dem ORF fehlten zwischen September und Dezember 2009 geeignete Aufzeichnungen, um die tatsächlichen Auszahlungen im Rahmen des Film/Fernseh-Abkommens bekannt zu geben. (TZ 8)

Das Österreichische Filminstitut und der Filmfonds Wien erzielten bei erfolgreichen Filmproduktionen Rückflüsse von bis zu 16 %, in einem Fall sogar von 79 % der gewährten Förderungen; der ORF hingegen erhielt als Mitfinanzierer derselben Filmproduktionen keine Rückflüsse. (TZ 9)

Das Land Burgenland zahlte zusätzlich zu den in den Filmwirtschaftsberichten angeführten Fördermitteln von insgesamt 0,06 Mill. EUR in den Jahren 2006 und 2008

noch weitere 1,3 Mill. EUR für die Herstellung von zwei Staffeln einer TV-Serie, konnte jedoch nicht alle Unterlagen über diese Förderungen vorlegen. (TZ 10)

Das Land Tirol stellte der Tirol Werbung GmbH für den Bereich der Cine Tirol jährlich Mittel in Höhe von 0,81 Mill. EUR bis 1,14 Mill. EUR zur Verfügung, widmete diese jedoch nicht getrennt in zu vergebende Förderungen und Kosten der Cine Tirol. (TZ 11)

Die Cine Tirol verbrauchte seit 1998 nicht alle vom Land Tirol zur Verfügung gestellten Mittel; die Tirol Werbung GmbH wies deshalb zum 31. Dezember 2008 nicht verbrauchte Mittel von 1,65 Mill. EUR aus. (TZ 11)

Das bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) eingerichtete Treuhandkonto für den Fernsehfilmförderungsfonds wies zum 31. Dezember 2008 nicht verbrauchte Fördermittel von rd. 3,52 Mill. EUR auf, weil das KommAustria-Gesetz keine Auszahlung nach Liquiditätsbedarf vorsah. (TZ 12)

Der Filmfonds Wien erstellte keine Liquiditätspläne und wies aus den Jahren 1999 bis 2006 Rückstellungen von 1,07 Mill. EUR für bereits abgeschlossene Filmprojekte aus. Für mehrere Filme, die bereits vor einigen Jahren im Kino gezeigt wurden, hatte der Filmfonds Wien von den Förderungsnehmern entweder keine Endabrechnungen eingefordert oder vorgelegte Endabrechnungen nicht überprüft. (TZ 13, 14)

Ziele der Filmförderung

Keine Förderungseinrichtung mit Ausnahme der Cine Tirol wies konkrete, messbare, operative Ziele aus; dadurch konnte das Ausmaß der Umsetzung bzw. der Erreichung von Förderungszielen nicht beurteilt werden. Bei der Cine Tirol war jährlich jeweils die Akquisition einer bestimmten Anzahl von Filmprojekten als konkretes Ziel vorgesehen. Dieses Ziel wurde in den Jahren 2006 bis 2008 teilweise erreicht. (TZ 15)

Förderungsrichtlinien

Die Länder Burgenland und Kärnten erließen keine Förderungsrichtlinien. (TZ 17)

Beim Österreichischen Filminstitut und beim Filmfonds Wien waren Vertreter der Filmbranche als potenzielle Förderungsnehmer gleichzeitig im jeweiligen Aufsichtsorgan des Förderungsgebers vertreten, das unter anderem Förderungsrichtlinien beschloss. Dadurch können Interessenkonflikte entstehen. (TZ 18)



Förderungsbedingungen

Nicht alle Förderungsbedingungen waren in den Richtlinien der Förderungseinrichtungen veröffentlicht, sondern waren auch auf einer Homepage, in Informationsblättern oder in den Formularen für die Filmförderung enthalten. Weiters war die interne Praxis der Förderungsvergabe — etwa Ratenzahlungsvereinbarungen, Auszahlungsmodalitäten, interne Richtwerte über die Art und Höhe der förderbaren Kosten, Ländereffekte — nicht veröffentlicht. (TZ 20)

Nicht bei allen Förderungseinrichtungen waren Standards der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004) als Förderungsbedingungen vorgesehen. (TZ 21)

Manche Förderungsgeber hielten überdies die Förderungsbedingungen nur teilweise ein. (TZ 22)

Weder im Film/Fernseh-Abkommen noch in einer Vereinbarung mit einem anderen Primärförderer war die Überprüfung der Endabrechnung geregelt. In den Verträgen des ORF mit den Finanzierungsempfängern war die Abnahme der Endabrechnung als Bedingung für die Auszahlung der letzten Rate nicht vorgesehen. (TZ 23)

Förderungsverfahren – Ansuchen

Das Land Burgenland sah in den Richtlinien das schriftliche Förderungsansuchen nicht als Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung vor. Die Länder Kärnten und Steiermark sagten Förderungen zu, obwohl das in den Richtlinien vorgesehene schriftliche Förderungsansuchen nicht vorlag. (TZ 24)

Die Länder Burgenland und Steiermark gewährten Förderungen für bereits fertig gestellte Projekte. (TZ 25)

Die Förderungsgeber stellten auf ihren Homepages kein einheitliches Formular für eine branchenspezifische Projektkalkulation zur Verfügung. Auch die Formulare für die Förderungsansuchen waren uneinheitlich. Beim Land Steiermark waren für dasselbe Förderungsprojekt sogar zwei unterschiedliche Formulare bei der Cine Styria Filmcommission and Fonds und bei der Tourismusabteilung zu verwenden. (TZ 26, 27)

Förderungsentscheidung

Die Einrichtung von Beiräten als beratendes Gremium der Entscheidungsträger diente der Qualitätssicherung, weil dadurch die Förderungsentscheidung auf einer breiten Basis erfolgte. Dennoch hatten die Länder Kärnten, Niederösterreich, Salzburg und Tirol sowie die Stadt Wien keine Beiräte zur Beratung der Entscheidungsträger bzw. Gremien für alle Förderungen eingerichtet. Die Cine Tirol löste den Beirat zum 1. Jänner 2009 auf. (TZ 28)

Bei der Cine Styria Filmcommission and Fonds entschied der Beirat über die Gewährung von Förderungen, was verfassungsrechtlich problematisch war, weil nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 25. Juni 2009 eine Begutachtungskommission nicht Entscheidungsträger sein konnte. (TZ 29)

Die Länder Burgenland und Steiermark gewährten 2006 und 2008 Förderungen von 1,3 Mill. EUR bzw. 0,8 Mill. EUR, ohne den für die Filmförderung jeweils zuständigen Beirat zu befassen. (TZ 30)

Der Aufsichtsrat des Österreichischen Filminstituts ermächtigte dessen Direktor, über die Gewährung von Förderungen zu entscheiden, obwohl dies im Filmförderungsgesetz nicht vorgesehen war. (TZ 31)

Das Kuratorium des Filmfonds Wien beschloss, dass es selbst, der Geschäftsführer des Filmfonds Wien und eine weitere Einzelperson über die Gewährung von Förderungen entscheiden durften, obwohl dies in der Satzung nicht vorgesehen war. (TZ 32)

Beim Österreichischen Filminstitut, den Ländern Oberösterreich und Steiermark sowie der Stadt Wien waren Personen, die mit der Bearbeitung von Förderungen entweder betraut waren oder die Entscheidung beim Förderungsgeber beeinflussen konnten, auch in Organen von Förderungsnehmern vertreten. (TZ 33)

Der Generalsekretär der Cine Styria Filmcommission and Fonds bearbeitete die betragsmäßig größte Filmförderung des Landes Steiermark (0,8 Mill. EUR), obwohl er persönlich mit dem Förderungsnehmer einen Vertrag über die Erbringung verschiedener Leistungen im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt abgeschlossen hatte. (TZ 33)

Das Film/Fernseh-Abkommen sah vor, dass über die Finanzierung eines Filmprojekts eine gemeinsame Kommission – bestehend aus Vertretern des Österreichischen Filminstituts und des ORF – entschied. War ein anderer Förderungsgeber als das



Österreichische Filminstitut Primärförderer, war dieser in der Kommission nicht vertreten und dadurch nicht in die Entscheidung eingebunden. (TZ 34)

Funktionstrennung im Förderungsverfahren

Bei neun Förderungseinrichtungen war die Bearbeitung von Förderungsansuchen von der Kontrolle des Verwendungsnachweises nicht getrennt. (TZ 35)

Kürzung von Förderungen

Die RTR-GmbH, das Land Oberösterreich und die Cine Tirol kürzten auch dann nicht die Förderung, wenn der als Förderungsbedingung vereinbarte Wirtschaftseffekt nicht zur Gänze erfüllt wurde. (TZ 36)

Das Land Salzburg forderte zu viel bezahlte Förderungsbeträge nicht zurück. (TZ 37)

Effizienz der Förderungseinrichtungen

Das Österreichische Filminstitut zahlte aufgrund eines Dienstvertrags 25 Monatsgehälter als Abfertigung aus. Weiters vereinbarte das Österreichische Filminstitut mit einem Konsulenten ein Pauschalhonorar in der Höhe von jährlich 15.000 EUR, ohne Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen zu regeln. In den Jahren 2007 und 2008 zahlte das Österreichische Filminstitut an den Konsulenten zusätzlich Honorare von 47.000 EUR für Leistungen, die im Vertrag nicht vereinbart waren. (TZ 41)

Neun Förderungseinrichtungen waren hinsichtlich der Filmförderung weniger effizient (Verhältnis der Verwaltungskosten zu den ausbezahlten Förderungen) als der Durchschnitt. Der RH errechnete, dass durch die Anhebung der Effizienz auf den jeweiligen Gruppendurchschnitt jährliche Einsparungen von rd. 222.000 EUR, das waren 11 % der Verwaltungskosten dieser Einrichtungen, möglich wären. (TZ 42)

Effizienz der Förderungsverfahren

Nicht alle Förderungseinrichtungen verfügten über Förderungsdatenbanken. Es bestand keine gemeinsame Homepage aller Einrichtungen, die alle Bedingungen für die Filmförderung in Österreich enthielt und dem Förderungswerber die Möglichkeit eröffnete, online ein Förderungsansuchen zu stellen. (TZ 44)

Die Länder Oberösterreich, Steiermark und Tirol sowie die Stadt Wien förderten dieselben Projekte sogar durch mehrere im jeweiligen Land vorhandene Einrichtungen. (TZ 46)

Obwohl die Projekte überwiegend von mehreren Einrichtungen gefördert wurden, kooperierten nur vier Einrichtungen informell bei der Abrechnung und Kontrolle der Förderung. (TZ 47)

Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BKA, BMUKK, Länder Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Stadt Wien

(1) Mit der Filmförderung wäre jeweils nur eine Einrichtung pro Gebietskörperschaft zu betrauen. (TZ 48)

BKA

(2) Es wäre darauf hinzuwirken, dass im KommAustria-Gesetz vorgesehen wird, die Teilbeträge an den Fernsehfilmförderungsfonds bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) nur nach dessen Liquiditätsbedarf auszus zahlen. (TZ 12)

BMUKK

(3) Auf eine Änderung des Filmförderungsgesetzes wäre hinzuwirken; es wäre vorzusehen, dass in das Aufsichtsorgan des Österreichischen Filminstituts nur Mitglieder bestellt werden, bei denen kein Interessenkonflikt entstehen kann. (TZ 18)

BMUKK, Österreichisches Filminstitut, RTR-GmbH, ORF, Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Stadt Wien, StandortAgentur Salzburg GmbH, Cine Styria Filmcommisson and Fonds, Filmfonds Wien

(4) Aus den jeweiligen allgemeinen Zielen der Filmförderung wären davon abgeleitete, konkrete, messbare, operative Ziele für die Filmförderung festzulegen. (TZ 15)

BMUKK, Österreichisches Filminstitut, RTR-GmbH, Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Stadt Wien, StandortAgentur Salzburg GmbH, Cine Styria Filmcommisson and Fonds, Cine Tirol, Filmfonds Wien

(5) Die Art und Höhe der förderbaren Kosten wären in den Förderungsbedingungen einheitlich festzulegen. (TZ 21)

(6) Die Einbehaltung einer Restrate bis zur Abnahme der Endabrechnung wäre als Förderungsbedingung vorzusehen. (TZ 21)



(7) Für Förderungsansuchen wäre ein einheitliches Formular vorzusehen. (TZ 26)

(8) Eine gemeinsame Homepage aller Förderungseinrichtungen wäre einzurichten. (TZ 44)

(9) Für die Abrechnung und Kontrolle der Förderungen wäre eine gemeinsame Prüfstelle einzurichten. (TZ 47)

BMUKK, RTR-GmbH, Länder Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Stadt Wien, StandortAgentur Salzburg GmbH, Cine Tirol, Filmfonds Wien

(10) Als Verwendungsnachweis wäre die Vorlage einer Aufgliederung aller mit einem geförderten Projekt zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben sowie von Originalbelegen vorzusehen. (TZ 21)

Österreichisches Filminstitut

(11) Um eine bestmögliche Aussagekraft der Filmwirtschaftsberichte zu erreichen, wären den Förderungsgebern genauere Vorgaben hinsichtlich der Erfassung und Zuordnung der Förderungsbeträge zu machen. (TZ 7)

(12) Der Filmwirtschaftsbericht wäre zeitnäher zu veröffentlichen. (TZ 7)

(13) Alle Vorgaben über den Verwendungsnachweis wären einzuhalten. (TZ 22)

(14) Die Entscheidung über die Gewährung von Förderungen wäre künftig nur von der Projektkommission als Gremium zu treffen. (TZ 31)

(15) In den Dienstverträgen wären künftig keine vom Angestelltengesetz abweichenden Abfertigungsregelungen vorzusehen. (TZ 41)

(16) Künftig wäre in allfälligen Verträgen mit Konsulenten Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen zu regeln. Bei Pauschalhonoraren wären zusätzlich keine Leistungen abzugelten. (TZ 41)

Österreichisches Filminstitut, RTR-GmbH, Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Stadt Wien, StandortAgentur Salzburg GmbH, Cine Styria Filmcommission and Fonds, Cine Tirol, Filmfonds Wien

(17) Ein einheitliches Formular für die branchenspezifische Projektkalkulation wäre auf den Homepages zur Verfügung zu stellen. (TZ 27)

Österreichisches Filminstitut, Länder Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Stadt Wien, StandortAgentur Salzburg GmbH, Cine Styria Filmcommission and Fonds, Cine Tirol, Filmfonds Wien

(18) In allen Berichten wären übereinstimmende und nachvollziehbare Förderungsbeträge bekannt zu geben. (TZ 7)

Österreichisches Filminstitut, RTR-GmbH, Länder Kärnten, Niederösterreich, Steiermark, Vorarlberg, Stadt Wien, Cine Styria Filmcommission and Fonds, Cine Tirol

(19) Beim Förderungsverfahren wäre zwischen Bearbeitung und Kontrolle eine Funktionstrennung vorzunehmen. (TZ 35)

Österreichisches Filminstitut, ORF

(20) Im Film/Fernseh-Abkommen wäre ein Vertreter des jeweiligen Primärförderers in der gemeinsamen Kommission vorzusehen und dadurch in die Entscheidung einzubinden. (TZ 34)

Österreichisches Filminstitut, Stadt Wien

(21) In Organe von Förderungsnehmern wären künftig keine Personen zu entsenden, die mit der Bearbeitung von Förderungen betraut sind oder die Entscheidung beim Förderungsgeber beeinflussen können. (TZ 33)

Österreichisches Filminstitut, Filmfonds Wien

(22) Die Effizienz der Einrichtung hinsichtlich der Filmförderung wäre zumindest auf den Gruppendurchschnitt der selbständigen Rechtsträger zu erhöhen. (TZ 42)

**ORF**

(23) Es wären geeignete Aufzeichnungen zu führen, um die im Rahmen des Film/Fernseh-Abkommens tatsächlich ausbezahlten Beträge bekannt geben zu können. (TZ 8)

(24) Eine Beteiligung an den Verwertungserlösen wäre bereits ab Überschreiten des Eigenanteils des Förderungsnehmers vorzusehen. (TZ 9)

(25) Die Kontrolle der Endabrechnung durch den Primärförderer wäre vertraglich zu regeln. (TZ 23)

(26) In den Verträgen mit den Finanzierungsempfängern wäre die Abnahme der Endabrechnung als Bedingung für die Auszahlung der letzten Rate vorzusehen. (TZ 23)

RTR-GmbH, Länder Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, StandortAgentur Salzburg GmbH, Cine Styria Filmcommission and Fonds, Filmfonds Wien

(27) Eine personelle Rotation wäre für alle Mitglieder des Beirats bzw. des Gremiums vorzusehen. (TZ 28)

RTR-GmbH, Länder Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Stadt Wien, StandortAgentur Salzburg GmbH, Cine Tirol

(28) Alle Förderungsbedingungen wären in die Förderungsrichtlinien aufzunehmen. (TZ 20)

RTR-GmbH, Land Oberösterreich, Cine Tirol

(29) Bei nicht vollständiger Erfüllung des zu erzielenden Wirtschaftseffekts wären die Förderungen zu kürzen. (TZ 36)

Land Burgenland

(30) Unterlagen über Förderungen wären künftig sorgfältiger aufzubewahren. (TZ 10)

(31) Künftig wären alle Förderungsbeträge für den Filmwirtschaftsbericht bekannt zu geben. (TZ 10)

(32) Künftig wäre in Richtlinien ein schriftliches Förderungsansuchen als Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung vorzusehen. (TZ 24)



Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Stadt Wien

(33) Sonderrichtlinien für die Filmförderung wären zu erstellen und dabei insbesondere die Art und die Höhe der förderbaren Kosten festzulegen. (TZ 17)

Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, StandortAgentur Salzburg GmbH

(34) Als Förderungsbedingung wären Ratenzahlungen vorzusehen. (TZ 21)

Länder Burgenland, Niederösterreich, Tirol, Vorarlberg, Stadt Wien, StandortAgentur Salzburg GmbH

(35) Als Förderungsbedingung wäre die gesicherte Gesamtfinanzierung vorzusehen. (TZ 21)

Länder Burgenland, Salzburg, Tirol

(36) Die Effizienz der Kulturabteilungen hinsichtlich der Filmförderung wäre zumindest auf den Gruppendurchschnitt zu erhöhen. (TZ 42)

Länder Burgenland, Steiermark

(37) Projekte wären nur dann zu fördern, wenn der Förderungswerber vor Projektbeginn ein schriftliches Förderungsansuchen einbringt. (TZ 25)

(38) Im Interesse einer transparenten Förderungsabwicklung wäre künftig bei Förderungen der Beirat zu befassen. (TZ 30)

Länder Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark

(39) Förderungen wären bis zur gesicherten Gesamtfinanzierung nur bedingt zuzusagen. (TZ 22)

Länder Kärnten, Salzburg, Tirol, Stadt Wien, Cine Tirol

(40) Für die Gewährung der Filmförderung wären ein Beirat zur Beratung der Entscheidungsträger einzurichten und für diesen eine personelle Rotation vorzusehen. (TZ 28)

**Länder Kärnten, Steiermark**

(41) Förderungen wären nur aufgrund schriftlicher Förderungsansuchen zu gewähren. (TZ 24)

Land Niederösterreich

(42) Der Beirat wäre mit allen Förderungsansuchen zu befassen. (TZ 28)

Länder Oberösterreich, Steiermark, Tirol, Stadt Wien

(43) Dasselbe Projekt wäre nur durch eine Einrichtung des jeweiligen Landes zu fördern. (TZ 46)

Land Oberösterreich

(44) Bei der Besetzung des Beirats wäre künftig darauf zu achten, dass in den Beirat keine Mitglieder berufen werden, die gleichzeitig über von ihnen vorgeschlagene Projekte entscheiden. (TZ 33)

Land Salzburg

(45) Zuviel bezahlte Förderungsbeträge wären zurückzufordern. (TZ 37)

Länder Salzburg, Steiermark, StandortAgentur Salzburg GmbH, Cine Styria Filmcommission and Fonds

(46) Die Effizienz der Wirtschafts- und Tourismusabteilungen hinsichtlich der Filmförderung sowie der beim Förderungsverfahren mitwirkenden selbständigen Rechtsträger wäre zumindest auf den Gruppendurchschnitt zu erhöhen. (TZ 42)

Land Steiermark

(47) Es wäre klarzustellen, dass ein Beirat nur beraten darf. (TZ 29)

Cine Styria Filmcommission and Fonds

(48) Bei der Durchführung von Förderungsverfahren wären Unvereinbarkeiten zu vermeiden. (TZ 33)

Land Tirol

(49) Der Tirol Werbung GmbH wären weitere Mittel für die Cine Tirol erst bei Bedarf zur Verfügung zu stellen. (TZ 11)

(50) Die Höhe der von der Cine Tirol zu vergebenden Filmförderungen wäre konkret festzulegen. (TZ 11)

Stadt Wien

(51) Dem Filmfonds Wien wären Fördermittel nur in Höhe des Liquiditätsbedarfs ausuzahlen. (TZ 13)

Filmfonds Wien

(52) Künftig wären Liquiditätspläne zu erstellen. (TZ 13)

(53) Von allen Förderungsnehmern wären Endabrechnungen einzufordern und die vorhandenen Rückstellungen nach Überprüfung der Endabrechnungen aufzulösen. (TZ 14)

(54) Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wären die unternehmensrechtlichen Bestimmungen zu beachten. (TZ 14)

(55) Das Kuratorium sollte seine Aufsichtstätigkeit verstärkt ausüben. (TZ 14)

(56) In der Satzung wäre vorzusehen, dass in das Aufsichtsorgan nur Mitglieder bestellt werden, bei denen kein Interessenkonflikt entstehen kann. (TZ 18)

(57) Die Entscheidung über die Gewährung von Förderungen wäre künftig von einer Jury als Gremium zu treffen. (TZ 32)



ALTENBETREUUNG IN KÄRNTEN UND TIROL

Für Altenwohn- und Pflegeheime galten in Tirol 391 verschiedene Tarife, in Kärnten 70. Bei gleichem Betreuungsbedarf betrug die Tarifunterschiede in Kärnten bis zu 509 EUR, in Tirol bis zu 945 EUR. Die Gesamtkosten für die Betreuung in Altenwohn- und Pflegeheimen wurden in beiden Ländern unvollständig erfasst.

Nach einer Hochrechnung des RH waren die Gesamtkosten je Heimplatz in Tirol um rd. 25 % höher als in Kärnten, die vom Land Tirol und den Gemeinden zu tragenden Kosten um rd. 40 %. In Tirol fehlten verbindliche Vorgaben betreffend das Pflegepersonal und die bauliche Ausgestaltung der Heime; regelmäßige Überprüfungen fanden nicht statt. In Kärnten gab es zwar Personalvorgaben, 85 % der Heime hielten sie jedoch im Jahr 2008 nicht ein.

Im Bezirk Völkermarkt fehlten 2010 rd. 100 Heimplätze. Der Sozialhilfeverband Völkermarkt plante seit 2005 die Errichtung neuer Heime, kam jedoch über das Planungsstadium nicht hinaus. Die Anschaffung eines letztlich nicht benötigten Grundstücks und die Adaptierung eines Heimes für ein nicht verwirklichtes Pflegekonzept verursachten Kosten in Höhe von 1,22 Mill. EUR. Der Sozialhilfeverband Völkermarkt benötigte Gemeindeumlagen, die sich von 2006 bis 2008 auf 1,1 Mill. EUR (rd. 18 % der Einnahmen) verdoppelten und verrechnete den Heimbewohnern teilweise andere Tarife, als vom Land Kärnten vorgegeben waren. Ohne aufsichtsbehördliche Genehmigung gründete er 2008 eine GmbH und brachte teilweise mit Landesmitteln finanziertes Vermögen in diese ein.

Der Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs stellte 2009 rund ein Drittel mehr Heimplätze zur Verfügung als dem vom Land berechneten Bedarf entsprach. Er erhielt keine Gemeindeumlagen zur Abgangsdeckung, verschob aber Belastungen in die Zukunft. Die bauliche Ausgestaltung eines neu errichteten Heimes in Seefeld entsprach nicht den Zielwerten des Landes Tirol. Obwohl 72 Pflegeplätze gefördert wurden, waren nur 41 belegt.

Prüfungsziel

Ziel der Gebarungsüberprüfung war der Vergleich der Versorgung mit Altenwohn- und Pflegeheimen in Kärnten und Tirol. Der RH überprüfte dazu die beiden Länder, den Sozialhilfeverband Völkermarkt und den Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs. Er überprüfte die Anzahl der verfügbaren Heimplätze, die personelle und bauliche Ausgestaltung der Heime, die Qualitätssicherung sowie die Tarife und Kosten. (TZ 1)



Versorgung mit Heimplätzen

Die Länder gaben für den vom Bund erstellten Pflegevorsorgebericht 2008 die Anzahl der Heimplätze und der betreuten Personen bekannt. Diese Daten waren mangels Erhebungsvorgaben für die enthaltenen Wohnformen, die Zählweise und die Stichtage unterschiedlich und nicht vergleichbar. Berechnungen des RH ergaben, dass es in Tirol bezogen auf die Einwohner über 75 Jahre rund ein Viertel mehr Altenwohn- und Pflegeplätze als in Kärnten gab. (TZ 2)

Zur Deckung des vom Land Kärnten beziehungsweise vom Land Tirol ermittelten Bedarfs waren in beiden Ländern erhebliche Investitionen (Kärnten: + 1.000 Heimplätze, Investitionen von 80 Mill. EUR bis 2015, Tirol: + 1.100 Heimplätze, Investitionen von 130 Mill. EUR bis 2016) geplant. Die Grundlagen für die Erhebung dieses künftigen Bedarfs waren aus der Sicht des RH unzureichend. Sie waren in den beiden Ländern äußerst unterschiedlich. Tirol nahm bei den Altenwohnheimen einen doppelt so hohen Bedarf je Einwohner über 75 Jahren an als Kärnten, auf Ebene der Verbände unterschieden sich diese aktuellen Bedarfsannahmen um bis zu 400 %. Außerdem berücksichtigten die Bedarfsannahmen nicht alle aktuellen Vorgaben und Entwicklungen, gingen zu wenig auf regionale Unterschiede ein und wurden innerhalb kurzer Zeit wesentlich adaptiert. (TZ 3)

Im Bezirk Völkermarkt fehlten Heimplätze (2010 rd. 100). Der Sozialhilfeverband Völkermarkt plante seit 2005 die Errichtung neuer Heime. Dafür erforderliche Fördermittel waren beim Land reserviert, tatsächlich errichtete der Sozialhilfeverband Völkermarkt bis Ende 2009 jedoch keine neuen Heimplätze. Gleichzeitig investierte er jedoch rd. 1,22 Mill. EUR (rd. 20 % seines ordentlichen Haushalts) in einen Grundstückskauf für ein nicht realisiertes Heimprojekt und ein nicht verwirklichtes Betreuungskonzept für Demenzkranke. (TZ 4)

Der Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs verfügte 2009 über 348 Plätze, obwohl der vom Land berechnete Bedarf bei 238 lag. Er hatte von 2006 bis 2009 seine Kapazität um rd. 35 % erhöht, während das Land Tirol seine Bedarfsberechnung im gleichen Zeitraum um rd. 10 % reduzierte. In der Folge waren die Plätze nicht optimal genutzt. Im Betreuten Wohnen nahmen rund zwei Drittel der Personen keine Pflegeleistungen in Anspruch; vergleichsweise teurere Pflegeheimplätze wurden für Betreutes Wohnen genutzt. (TZ 5)

Personal

In Tirol fehlten quantifizierte, rechtlich verbindliche Vorgaben betreffend das Pflegepersonal. Im Kalkulationsmodell zur Berechnung der Heimtarife waren Berechnungen zum Personalbedarf enthalten. In Kärnten gab es verbindliche



Vorgaben, sie wurden jedoch in 85 % der Heime nicht eingehalten. Insgesamt fehlten rd. 7 % der Betreuungspersonen, bei diplomierten Kräften rd. 20 %. Für ein Betreuungsangebot wie im Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs ermittelte der RH, dass das Kalkulationsmodell in Tirol rd. 25 % mehr Pflegepersonal pro Heimplatz vorsah als in Kärnten. (TZ 6)

Der tatsächliche Personalstand wich im Sozialhilfeverband Völkermarkt von den Vorgaben und im Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs vom Kalkulationsmodell des Landes ab: Der Sozialhilfeverband Völkermarkt beschäftigte um rd. 7 % mehr, der Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs nach den Berechnungen des RH um rd. 9 % weniger Pflegepersonal. Im direkten Vergleich hatte der Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs um rd. 16 % mehr Pflegepersonal als der Sozialhilfeverband Völkermarkt, aber um 8 % weniger Funktionspersonal (z.B. in der Verwaltung, der Küche und der Reinigung). (TZ 6)

Bauliche Vorgaben

Kärnten hatte verbindliche bauliche Vorgaben für Heime (z.B. Heim- und Zimmergröße, Einzelzimmeranteil), Tirol nur unverbindliche Ziele. In Tirol lag nach diesen Zielen die Mindestgröße bei 25 m² je Zimmer, in Kärnten für ein Einzelzimmer bei 18 m². Die Errichtungskosten durften in Tirol maximal rd. 119.000 EUR je Heimplatz betragen, um Wohnbaurdarlehen zu erhalten. In den Tarifen des Landes Kärnten waren Errichtungskosten von rd. 80.000 EUR je Heimplatz abgedeckt. Das Land Tirol kalkulierte somit mit größeren Nutzflächen und rd. 50 % höheren Einrichtungskosten als das Land Kärnten. (TZ 7)

Der Sozialhilfeverband Völkermarkt plante die Errichtung eines Heimes in Kühnsdorf; nach der letzten Schätzung lagen die Kosten je Heimplatz bei rd. 125.000 EUR. Sie wären um rd. 45.000 EUR höher als die Richtwerte des Landes und werden daher nicht vollständig durch die vom Land festgesetzten Tarife abgegolten. Die Differenzkosten würden den Haushalt des Sozialhilfeverbands Völkermarkt belasten. Das Land Tirol gewährte für die Errichtung des vom Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs betriebenen Heimes in Seefeld eine Förderung für 72 Pflegeheimplätze, obwohl bei Einhaltung des vom Land vorgesehenen Einzelzimmeranteils von 90 % nur 50 Personen untergebracht werden können. (TZ 8, 9)

Qualitätssicherung

Kärnten sah für die Überprüfung der Heime durch die Heimaufsicht, z.B. hinsichtlich der Belegung, ein Intervall von zwei Jahren vor, in Tirol gab es keine Vorgabe. Der Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs wurde noch nie kontrolliert. Weitere elf Heime waren zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung seit mindestens fünf Jahren



nicht kontrolliert worden. In Kärnten fehlte die Möglichkeit einer Berufung gegen Bescheide der Aufsichtsbehörde. Eine gesetzliche Definition der angestrebten Pflegequalität und Regelungen zu ihrer Messung fehlten in beiden Ländern, eine vergleichende Beurteilung der Pflegequalität war daher nicht möglich. Der Sozialhilfverband Völkermarkt ließ sich freiwillig zertifizieren. In Tirol gab es eine Heimanwaltschaft zur Bearbeitung von Beschwerden und Aufklärung von Missständen, in Kärnten nicht. (TZ 10 bis 12)

Tarife

Die Tarifsysteme waren intransparent und stark differenziert. Tirol regelte 391 unterschiedliche Tarife für 77 Heimbetreiber und sechs Betreuungsstufen, Kärnten 70 Tarife für vier Heimgrößen und acht Betreuungsstufen. Ein Einzelzimmerzuschlag wurde nur in Kärnten verrechnet. Die Heimbewohner mussten in Kärnten bei gleichem Betreuungsbedarf in manchen Heimen bis zu 509 EUR pro Monat mehr bezahlen als in anderen Heimen, in Tirol bis zu 945 EUR. Für den RH waren diese Differenzierungen nicht zweckmäßig. (TZ 13)

In Tirol waren die Tarife nicht ausreichend mit dem Pflegegeld abgestimmt. Der Heimtarif stieg bei steigendem Pflegebedarf bis zur Pflegestufe 5 stärker als das Pflegegeld. Außerdem mussten die Heimbewohner bei einem Krankenhausaufenthalt den Heimtarif bis auf 7 EUR pro Tag weiter bezahlen, obwohl das Pflegegeld ruhte. Für die Bewohner konnte daher eine höhere Pflegegeld-Einstufung oder ein Krankenhausaufenthalt zu einem finanziellen Nachteil führen. Dies führte etwa bei einer Erhöhung der Pflegestufe von 3 auf 4 anlässlich der Neuregelung der Pflegegeld-einstufung von Demenzkranken ab 1. Jänner 2009 im Schnitt aller Tiroler Heimträger zu einem finanziellen Nachteil für die Pflegebedürftigen von rd. 245 EUR pro Monat. (TZ 14)

Im Sozialhilfverband Völkermarkt waren die Tarife für Heimbewohner mit niedrigem und sehr hohem Pflegebedarf (Pflegestufen 0, 1 und 7) höher, sonst niedriger als im Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs. Der größte Unterschied bestand bei Pflegestufe 5. Hier musste ein Bewohner des Gemeindeverbands Altenwohnheim Telfs um rd. 585 EUR im Monat mehr bezahlen als ein Bewohner im Heim Neuhaus des Sozialhilfverbands Völkermarkt. Landesweit war der durchschnittliche Tarif in Tirol rd. 140 EUR pro Monat (rd. 6 %) höher als in Kärnten. (TZ 15)

Das Land Kärnten erhöhte 2006 und 2009 zweimal rückwirkend die Tarife, zuletzt für 18 Monate. Der Sozialhilfverband Völkermarkt verrechnete Bewohnern der Pflegestufen 0 bis 2 andere Tarife als vom Land vorgesehen waren. Die Bewohner hatten dadurch teils Vorteile, teils Nachteile. So galten z.B. ab Jänner 2009 in Völkermarkt 1.692,30 EUR und in Neuhaus 1.601,40 EUR als Landesvorgabe für den Sockelbetrag, der



Sozialhilfeverband Völkermarkt verrechnete jedoch Teilzahlern der Stufen 0 bis 2 in beiden Heimen nur 1.449,00 EUR. Selbstzahlern in Neuhaus wurde hingegen ein zu hoher Sockelbetrag verrechnet: von Jänner bis Mai 2009 1.639,80 EUR und ab Juni 2009 sogar 1.692,30 EUR. (TZ 16, 18)

Die Zuordnung und Verrechnung der Einnahmen aus Verwaltungsstrafen gemäß § 15 Verwaltungsstrafgesetz zu den Sozialhilfeverbänden in Kärnten führte dazu, dass die Heimbetreiber regional nach ihrem Rechtsstatus und der Belegstruktur unterschiedlich profitierten. (TZ 17)

Für Heimbewohner aus verbandsfremden Gemeinden verrechnete der Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs den Herkunftsgemeinden so genannte Investitionskostenzuschüsse. Nach Errichtung eigener Heime stellten die Gemeinden in mehreren Fällen die Zahlungen ein und forderten die Heimbewohner auf, in das gemeindeeigene Heim zu übersiedeln. (TZ 19)

Die mit der Finanzierung der Heimbetreuung verbundenen Zahlungsströme waren komplex und intransparent. Der RH ermittelte beispielhaft für Teilzahler der Stufe 4 im Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs, dass zur Deckung der Kosten von rd. 3.200 EUR im Monat durch Bund, Land, Gemeinden und Heimbewohner insgesamt 19 Zahlungsströme im Monat mit einem Volumen von rd. 10.000 EUR flossen. (TZ 20)

Die Ruhensbestimmungen beim Pflegegeld wurden 2009 im Sozialhilfeverband Völkermarkt in 23 %, im Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs in 82 % der Fälle beachtet. Dem Bund entgingen dadurch allein bei diesen beiden Verbänden rd. 130.000 EUR im Jahr. In Tirol mussten Selbstzahler keine Umsatzsteuer tragen, in Kärnten in privaten Heimen schon. (TZ 21, 22)

Kosten

Beide Länder ermittelten die Kosten der Pflege nur unvollständig, so dass weder ein Überblick über die Gesamtkosten der Pflege noch ausreichende Grundlagen für Ländervergleiche vorlagen. Angesichts der großen finanziellen und sozialen Bedeutung der Altenpflege kritisierte der RH die unvollständige Datenlage und die intransparente Darstellung in den Rechnungsabschlüssen. Der RH ermittelte, dass 2008 in Tirol die Gesamtkosten eines Heimplatzes rund ein Viertel, die Kosten des Landes und der Gemeinden je Heimplatz rd. 40 % und je Einwohner über 75 Jahre rd. 75 % höher waren als in Kärnten. Die Bevölkerungsprognose der Statistik Austria ergab für Tirol künftig einen wesentlich stärkeren Anstieg der Bevölkerung über 75 Jahren als für Kärnten. Die höheren Kosten je Heimplatz werden sich daher in Zukunft stärker auswirken. (TZ 23)

Die Gemeinden waren in die Finanzierung der Altenwohn- und Pflegeheime mehrfach eingebunden. Sie ersetzten dem Land einen Teil der für Teilzahler geleisteten Sozialhilfe (in Kärnten 56 %, in Tirol 35 %); in Tirol trugen sie weiters die Errichtungskosten der Heime (diese waren in Kärnten im Heimtarif enthalten) und in beiden Ländern etwaige Betriebsabgänge. Für die Gemeinden des Sozialhilfverbandes Völkermarkt und des Gemeindeverbands Altenwohnheim Telfs ergaben sich so im Jahr 2008 annähernd gleiche Aufwendungen von 57 bzw. 52 EUR je Einwohner. Die finanzielle Belastung der Gemeinden war nicht nur von den Landesvorgaben, sondern in Tirol auch von der Ausgestaltung der Bauvorhaben und in beiden Ländern von der betriebswirtschaftlichen Führung der Verbände abhängig. (TZ 24)

Der Sozialhilfverband Völkermarkt benötigte zur Erreichung eines annähernd ausgeglichenen Haushalts Umlagen der Gemeinden (Abgangsdeckung), die sich von 2006 bis 2008 auf rd. 1,1 Mill. EUR (18 % der Einnahmen) verdoppelten. Trotz des Auftrags des Verbandsrats, Einsparungen vorzusehen, damit ab 2015 keine Umlagen mehr notwendig sein werden, hielt der Sozialhilfverband an Investitionen von rd. 3,8 Mill. EUR für die Errichtung eines Versorgungszentrums und an der Errichtung eines neuen Heimes mit 75 Heimplätzen fest, dessen Kosten Ende 2009 mit rd. 125.000 EUR je Heimplatz geschätzt wurden, obwohl in den Tarifen des Landes nur Errichtungskosten von rd. 80.000 EUR je Heimplatz abgedeckt waren. Er gründete 2008 ohne aufsichtsbehördliche Genehmigung eine GmbH, die vom Verband unzureichend abgegrenzt war. Der Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs erhielt keine Gemeindeumlagen zur Abgangsdeckung, verschob aber Belastungen in die Zukunft. (TZ 25 bis 28)

Der Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs schloss im Jahr 2007 einen Währungstauschvertrag über fünf Jahre ab, der nicht zur Absicherung eines Fremdwährungskredits diente. (TZ 29)

Zusammenfassend hob der RH die folgenden Empfehlungen hervor:

BMASK und Länder Kärnten und Tirol

(1) Eine Ergänzung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen wäre anzustreben. Diese sollte insbesondere folgende Punkte enthalten:

- einheitliche Vorgaben zur Abgrenzung und Erfassung des bestehenden Angebots an Altenwohn- und Pflegeheimplätzen (TZ 2),*

- einheitliche Grundlagen für Bedarfs- und Entwicklungspläne (TZ 3),*



- eine Definition der geforderten Ergebnisqualität der Pflege und Kennzahlen zu deren Messung (TZ 11),
- eine einheitliche Regelung der Schnittstellen der Heimtarife zum Pflegegeld (TZ 14),
- Maßnahmen zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Zahlungsströme zur Finanzierung der Heimplätze (TZ 20) sowie
- ein Berichtssystem über die Gesamtkosten der Pflege und die Ausgaben der Länder und Gemeinden für die Pflege (TZ 23).

Länder Kärnten und Tirol sowie Sozialhilfeverband Völkermarkt und Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs

(2) Für die korrekte Vollziehung des § 13 Bundespflegegeldgesetz wäre zu sorgen. (TZ 21)

(3) Die Abstimmung zwischen dem landesweit erhobenen Bedarf und den von den Heimbetreibern getroffenen Ausbauentscheidungen wäre zu verbessern. (TZ 4 und 5)

Länder Kärnten und Tirol

(4) Die Tarifunterschiede innerhalb derselben Betreuungsstufe wären zu verringern. (TZ 13)

Land Kärnten

(5) Der Bedarfs- und Entwicklungsplan wäre aufgrund der geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen zu aktualisieren. (TZ 3)

(6) Die Einhaltung der Personalvorgaben durch die Heimträger wäre sicherzustellen. (TZ 6)

(7) Rückwirkende Tariferhöhungen wären in Zukunft zu vermeiden. (TZ 16)

(8) Eine Änderung des Systems der Aufteilung der Einnahmen aus Strafgeldern wäre vorzunehmen. (TZ 17)

(9) Die Vollziehung der von der Landesregierung festgesetzten Tarife wäre sicherzustellen. (TZ 18)

(10) Gegen Bescheide der Aufsichtsbehörde wäre ein Instanzenzug an den Unabhängigen Verwaltungssenat vorzusehen. (TZ 10)

(11) Eine Heimanwaltschaft wäre einzurichten. (TZ 12)

(12) Ein Aufsichtsrecht des Landes über die SHV Völkermarkt Verwaltungs- und Besitzgesellschaft m.b.H. wäre vorzusehen. (TZ 26)

Land Tirol

(13) Rechtlich verbindliche, klar quantifizierte und überprüfbare Personalvorgaben wären festzulegen. (TZ 6)

(14) Zur baulichen Ausgestaltung der Heime wären rechtlich verbindliche Vorgaben festzulegen. (TZ 7)

(15) In Zukunft wären nur Projekte zu fördern, bei denen die Vorgaben des Bedarfs- und Entwicklungsplans eingehalten werden. (TZ 9)

(16) Durch die Festlegung eines Prüfungsintervalls wären regelmäßige Überprüfungen aller Heime sicherzustellen. (TZ 10)

(17) Es wäre sicherzustellen, dass Heimbewohner nicht in ein anderes Heim umziehen müssen, weil die Heimatgemeinde nicht mehr für Investitionskostenzuschüsse aufkommen will. (TZ 19)

Sozialhilfeverband Völkermarkt

(18) Die Tarife wären nach den Vorgaben des Landes zu gestalten. (TZ 18)

(19) Maßnahmen grundlegender Bedeutung, wie z.B. Veränderungen in der Eigentümerstruktur, Erweiterungsmaßnahmen oder Umbauten, wären mit dem Land abzustimmen und erforderliche Genehmigungen abzuwarten. (TZ 4, 26)

(20) Die SHV Völkermarkt Verwaltungs- und Besitzgesellschaft m.b.H. wäre vom Sozialhilfeverband Völkermarkt transparent abzugrenzen. (TZ 27)

(21) Die Einsparungsziele insbesondere auch bei der Gestaltung des Heimes in Kühnsdorf und den weiteren Investitionen wären konsequent zu verfolgen. (TZ 25)

**Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs**

(22) Ein Konzept über die Nutzung des Heims in Seefeld wäre zu erstellen und mit dem Land abzustimmen. (TZ 9)

(23) Zur Deckung eines etwaigen Haushaltsabgangs wären den Gemeinden, wie in der Satzung vorgesehen, entsprechende Beiträge vorzuschreiben. (TZ 28)

(24) In Zukunft wären keine Finanzderivate zur Erzielung von Erträgen einzusetzen. (TZ 29)

(25) Es wäre eine Kosten-Nutzen-Rechnung über einen vorzeitigen Ausstieg aus dem Währungstauschvertrag zu erstellen. (TZ 29)

VERGABEPROZESS CONTAINER–STAPLER UND ROLLE DES KONZERNEINKAUFES

Bei dem Vergabeverfahren zum Ankauf von bis zu 20 Container–Staplern mit einem Beschaffungsvolumen von rd. 13,33 Mill. EUR, das die ÖBB–Dienstleistungs Gesellschaft mbH im Herbst 2007 gemeinsam mit der Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft gestartet hatte, kam es zu Verfahrens– und Dokumentationsmängeln.

Die Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft hatte im Wege der Tochtergesellschaft Industriegewaggon GmbH hauptsächlich von dem Lieferanten, der im Vergabeverfahren unterlegen war, zwischen August 2007 und Oktober 2008 – somit weitgehend zeitgleich zum Vergabeverfahren – insgesamt sechs Container–Stapler im Gesamt– wert von rd. 2,24 Mill. EUR erworben. Diese parallelen Ankäufe waren unzweckmäßig und widersprachen dem Vergaberecht.

Prüfungsziele

Gemäß § 99 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates (821/A) überprüfte der RH auf Verlangen von Abgeordneten zum Nationalrat das Vergabeverfahren zum Ankauf von Container–Staplern durch die ÖBB–Dienstleistungs Gesellschaft mbH und die Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft. Ziele der Überprüfung waren daher, die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit des Vergabeprozesses zu beurteilen und allfällige Unregelmäßigkeiten, die zu Grunde liegenden Verantwortlichkeiten und allenfalls getroffene Konsequenzen aufzuzeigen. Weiters erfolgte eine Überprüfung der Rolle des Konzerneinkaufs sowie die Beurteilung der von der ÖBB–Unternehmensgruppe gesetzten Maß– nahmen, um Korruption präventiv zu vermeiden. (TZ 1)

Vergabeverfahren zur Beschaffung von Container–Staplern

Im Teilkonzern Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft dienten Container–Stapler dem Umschlag von Containern im Transportprozess, insbesondere zwischen Schiene und Straße. (TZ 3)

Mit 31. Dezember 2005 lief ein alter Rahmenvertrag zur Lieferung von Container–Staplern aus. Im Oktober 2007 leitete die Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft in Zusammenarbeit mit dem Konzerneinkauf der ÖBB–Dienstleistungs Gesellschaft mbH ein Vergabeverfahren zum Abschluss eines neuen Rahmenvertrags für die Lieferung von



bis zu 20 Container-Staplern mit einem Bestellvolumen von rd. 13,33 Mill. EUR ein.
(TZ 4)

Zwei Bieter legten verbindliche Angebote. Kurz vor der geplanten Zuschlagserteilung stellte der Leiter des Konzerneinkaufs der ÖBB- Dienstleistungs Gesellschaft mbH grobe Mängel in der Ausschreibung fest (freie Wählbarkeit preiswirksamer Verschleißteile), welche die Vergleichbarkeit der gelegten Angebote einschränkten. (TZ 5)

Der Leiter des Konzerneinkaufs stellte die Vergleichbarkeit der Angebote mittels einer weiteren (vierten) Verhandlungsrunde (Einbeziehung aller Verschleißteile) wieder her. Ein externes Rechtsgutachten bestätigte diese Vorgangsweise, weil ein Zuschlag aufgrund der fehlenden Transparenz und Vergleichbarkeit der Angebote vergaberechtswidrig gewesen wäre. (TZ 5, 6)

Die vierte Verhandlungsrunde (August 2008) ergab einen neuen Bestbieter. Unter der Annahme des tatsächlichen Ankaufs der in der Bedarfserhebung ermittelten Anzahl von rd. 20 Container-Staplern lag der kumulierte Kostenvorteil des Bestangebots der vierten gegenüber der dritten Verhandlungsrunde bei rd. 0,5 Mill. EUR. Es gab jedoch grobe Dokumentationsmängel. Der Konzerneinkauf verabsäumte es, ein Protokoll anzufertigen. Erst ein Jahr später (September 2009) verfasste der Bereich Konzerneinkauf ein nachträgliches Gedächtnisprotokoll. (TZ 7)

Das Vergabeverfahren ruhte seit der vierten Verhandlungsrunde de facto, weil die Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft — als bestellende Gesellschaft — der Zuschlagserteilung nicht zustimmte. (TZ 10)

Prüfung des Vergabeverfahrens durch die Konzernrevision

Im September 2008 geriet der Leiter des Konzerneinkaufs im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren in Korruptionsverdacht. Die Konzernrevision unterzog die erhobenen Vorwürfe im Herbst 2008 einer Prüfung. (TZ 8)

Der Bericht der Konzernrevision bezog sich insbesondere auf Widersprüche zwischen Konzerneinkauf und den Bietern, eine mögliche Bieterbevorzugung aufgrund der Weitergabe vertraulicher Informationen sowie die Nichteinhaltung gesetzlicher und interner Vorgaben für eine ordnungsgemäße Abwicklung des gesamten Beschaffungsvorgangs. Die Konzernrevision hielt weiters fest, dass sie darüber hinaus keine konkreten Nachweise feststellen konnte, welche den gegen den Leiter des Konzerneinkaufs geäußerten Verdacht bestätigten. Die Erhebungen des RH legten Verfahrens- und Dokumentationsmängel im Vergabeverfahren offen. (TZ 8)



Die Vorwürfe gegen den Leiter des Konzerneinkaufs waren ebenso Gegenstand von Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Wien. Diese stellte das Verfahren im Februar 2010 ein. (TZ 9)

Parallele Beschaffung von Container–Staplern

Der Teilkonzern Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft hatte im Wege der Tochtergesellschaft Industriegewaggon GmbH hauptsächlich von dem Lieferanten, der im Vergabeverfahren unterlegen war, zwischen August 2007 und Oktober 2008 – somit weitgehend zeitgleich zum Vergabeverfahren – insgesamt sechs Container–Stapler im Gesamtwert von rd. 2,24 Mill. EUR erworben. (TZ 11)

Die parallelen Ankäufe durch den Teilkonzern Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft waren unzweckmäßig und widersprachen dem Vergaberecht. (TZ 12)

Die Industriegewaggon GmbH verzichtete beim Ankauf der Container–Stapler unter Missachtung der Konzernrichtlinie „Einkauf und Materialwirtschaft“ auf die Beiziehung des Konzerneinkaufs als in diesem Fall zuständigen Lead Buyer. Vielmehr ging die Industriegewaggon GmbH davon aus, dass die Ankäufe nicht dem Anwendungsbereich des BVergG 2006 unterlägen. Ein Rechtsgutachten sollte dies untermauern. Ein weiteres – im Oktober 2009 von der ÖBB–Holding Aktiengesellschaft beauftragtes – Rechtsgutachten hielt dagegen fest, dass der Ankauf der Container–Stapler jedenfalls der Anwendung des BVergG 2006 zu unterwerfen gewesen wäre. (TZ 12, 13)

Die ungünstigen Vertragsmodalitäten der Parallelbeschaffungen für den Teilkonzern Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft hatten zudem nachteilige Auswirkungen, wie den Verzicht auf umfassende Ersatzteil– und Verfügbarkeitsgarantien und die Unterwerfung unter die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Herstellers. (TZ 14)

Rolle des Konzerneinkaufs

Für die kaufmännische Abwicklung der Beschaffungsprozesse waren gesellschaftsübergreifend so genannte Lead Buyer federführend verantwortlich. Einzelne Gesellschaften der ÖBB–Unternehmensgruppe wickelten in den Jahren 2007 bis 2009 ein durchschnittliches jährliches Bestellvolumen von rd. 351 Mill. EUR (rd. 13 % des durchschnittlichen jährlichen Bestellvolumens der ÖBB–Unternehmensgruppe) ohne Beiziehung eines Lead Buyers ab. Damit war die mit dem Lead Buyer–Konzept angestrebte wirtschaftliche Optimierung nicht gegeben. (TZ 15, 16)

Die bei den parallelen Beschaffungen der Container–Stapler aufgetretenen Unregelmäßigkeiten legten systematische Mängel der konzerninternen Kommunikation



und der eingesetzten Kontrollsysteme (insbesondere SAP-Modul Materialwirtschaft) offen. (TZ 19)

Entgegen der Konzernrichtlinie „Einkauf und Materialwirtschaft“ war der Konzerneinkauf bei vier Vergabefällen (rd. 6 %) mit einem Zielwert der Rahmenverträge von insgesamt 49,2 Mill. EUR nicht eingebunden. Ein Gesamtüberblick über Großbeschaffungen durch den Konzerneinkauf war so nicht vorhanden. (TZ 17)

Teilweise gewährleisteten die Ausschreibungen von Vergabeverfahren durch den Bereich Konzerneinkauf keine Gleichbehandlung der Bieter. Dies lag in der Regel an einer mangelhaften Festlegung der technischen Anforderungen. Weiters bestanden grobe Dokumentationsmängel. (TZ 18)

Zuletzt erwog die ÖBB-Holding Aktiengesellschaft, den Konzerneinkauf in einen strategischen Einkauf überzuleiten. Die ÖBB-Holding Aktiengesellschaft erstellte im Jahr 2008 gemeinsam mit einer Unternehmensberatung ein Reorganisationskonzept. Ein Teil dieses Konzepts betraf die zukünftige Positionierung der Einkaufsstrukturen in der ÖBB-Unternehmensgruppe. (TZ 20)

Maßnahmen zur Korruptionsprävention

Die ÖBB-Unternehmensgruppe wies ein durchschnittliches jährliches Vergabevolumen von mehr als 2,5 Mrd. EUR aus. Sie verfügte jedoch weder über eine eigene Anti-Korruptionsstelle noch über unabhängige Anti-Korruptionsbeauftragte. Beschwerden bei Vergabeverfahren und Verfahren beim Bundesvergabeamt erfasste sie nicht systematisch. Es gab weder ein standardisiertes Berichtswesen noch eine zentrale Beschwerdedatenbank. (TZ 21, 24)

Anfang 2007 entwickelte die ÖBB-Unternehmensgruppe einen Code of Conduct, der sich als Leitlinie mit gesetz- und regelkonformem sowie ethischem Verhalten befasste. Er bildete einen sehr allgemein gehaltenen groben Rahmen; Transparenzvorschriften zur Offenlegung von Zuwendungen sowie Maßnahmen zur Korruptionsprävention fehlten. Die Einschätzung, ob die Annahme von Geschenken und Vorteilen zulässig ist, war den Mitarbeitern weitgehend selbst überlassen. (TZ 21)

Der Code of Conduct galt nur für jene Gesellschaften der ÖBB-Unternehmensgruppe, die ihn ausdrücklich für anwendbar erklärten. Er galt z.B. nicht für die ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft und die Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft. (TZ 22)

Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:**ÖBB-Holding Aktiengesellschaft, Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft und damalige ÖBB-Dienstleistungs Gesellschaft mbH⁴**

(1) Für eine handlungsfähige und wirksame strategische Steuerung des Einkaufs wären konzernweite Richtlinien und Kontrollmöglichkeiten zu implementieren. (TZ 20)

(2) Um eine optimale strategische Steuerung und einen Gesamtüberblick für Großbeschaffungen zu ermöglichen, wären alle Gesellschaften der ÖBB-Unternehmensgruppe zur Einbindung des Konzerneinkaufs für Vergabefälle über 10 Mill. EUR (z.B. im Wege von Satzungen, Geschäftsordnungen oder Verträgen) zu verpflichten. (TZ 17)

(3) Große Bestellvolumina – die keinem Lead Buyer zugeordnet sind – wären einer eindeutigen Lead Buyer-Zuordnung zuzuführen. (TZ 16)

(4) Für alle Gesellschaften der ÖBB-Unternehmensgruppe mit einem nennenswerten jährlichen Bestellvolumen wäre das SAP-Modul Materialwirtschaft einzusetzen. (TZ 19)

(5) Für die gesamte ÖBB-Unternehmensgruppe wäre eine unabhängige Antikorruptionsstelle einzurichten, um sowohl externen Unternehmen als auch Mitarbeitern eine Anlaufstelle zu bieten. (TZ 21)

(6) Der Code of Conduct wäre an internationale Standards zur Korruptionsbekämpfung anzupassen und die Konsequenzen von Pflichtverletzungen wären ausdrücklich festzuhalten. (TZ 21)

(7) Der Code of Conduct wäre konzernweit zu implementieren. (TZ 22)

(8) Im Rahmen des geplanten strategischen Einkaufs wäre eine zentrale Beschwerdedatenbank einzurichten, um Beschwerden systematisch zu erfassen und Schwachstellen gezielt zu identifizieren. (TZ 24)

4: Nunmehr ÖBB-Shared Service Center Gesellschaft mbH, insoweit diese Teile der operativen Aufgaben der damaligen ÖBB-Dienstleistungs Gesellschaft mbH – insbesondere den Konzerneinkauf – fortführt.

Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft

(9) Der weitere Bedarf an Container-Staplern wäre nach Maßgabe einer noch durchzuführenden Wirtschaftlichkeitsanalyse und Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften abzudecken. (TZ 10)

(10) Die Berücksichtigung der Konzernrichtlinien der ÖBB-Holding Aktiengesellschaft wäre in den Tochter- und Enkelgesellschaften durchgehend und verpflichtend zu verankern (z.B. durch entsprechende Regelungen in den jeweiligen Geschäftsordnungen der Geschäftsführungen). (TZ 13)

Industriewaggon GmbH

(11) Bei künftigen Beschaffungen wären das Bundesvergabegesetz und die relevanten Konzernrichtlinien anzuwenden. (TZ 12)

MEDAUSTRON

Das BMWF und das Land Niederösterreich planten, MedAustron, ein neuartiges Therapie- und Forschungszentrum zur Krebsbehandlung, in Wiener Neustadt zu errichten. Die dafür vorgesehenen Errichtungskosten betragen laut Businessplan vom Jänner 2010 rd. 186 Mill. EUR, im Worst Case bis zu rd. 223 Mill. EUR, die Finanzierungskosten bis zum Jahr 2046 weitere bis zu rd. 274 Mill. EUR. Die Errichtungskosten sind der Höhe nach nicht limitiert. Sowohl das beträchtliche technische als auch das damit verbundene hohe finanzielle Risiko der Errichtung und des Betriebs trägt das Land Niederösterreich.

Prüfungsziel

Ziel der Gebarungüberprüfung war die Beurteilung der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Errichtung von MedAustron, der Einbettung in die Gesundheits- und Krankenanstaltenplanung, der Finanzplanung sowie des Projektmanagements von MedAustron. (TZ 1)

Projekt MedAustron

Die für die Krebsbehandlung verwendete Teilchenbeschleunigeranlage soll auch für die nichtklinische Forschung in den Bereichen medizinische Strahlenphysik, Strahlenbiologie und Experimentalphysik eingesetzt werden. (TZ 2)

Ursprüngliches Ziel des Landes Niederösterreich war es, MedAustron ohne wesentlichen finanziellen Beitrag des Landes zu errichten. Die Errichtungs- und Betriebskosten für den Behandlungsbereich sollten durch private Investoren und für den Forschungsbereich durch das BMWF getragen werden. Die privaten Investoren sollten die Anlage auf eigenes Risiko errichten und betreiben. Da die Suche nach einem privaten Investor scheiterte, entschied das Land Niederösterreich, das gesamte unternehmerische Risiko von MedAustron selbst zu tragen. (TZ 2, 10)

Standort

Obwohl der Oberste Sanitätsrat im Jahr 2003 empfohlen hatte, die Anbindung von MedAustron an ein universitäres Zentrum mit umfassender Infrastruktur zu untersuchen, wurde dies bei der Planung nicht in Betracht gezogen. (TZ 3)



Patientenbehandlung

Bei einigen Augen- und Schädelbasistumoren gilt die Bestrahlung mit Protonen und Schwerionen (Hadronentherapie) mittlerweile als eine der erfolgreichsten Behandlungsmethoden. Es fehlen jedoch umfassende klinische Studien, die den Vorteil der Hadronentherapie bei anderen Tumoren eindeutig belegen. (TZ 5)

Die geplante Patientenfrequenz basierte auf einer Hochrechnung aus dem Jahr 2002. Eine aktuellere Erhebung mit realistischeren Ergebnissen fehlte. Dennoch stützten sich alle Berechnungen für den Betrieb auf das Patientenaufkommen von 1.200 Personen jährlich. (TZ 6, 12)

MedAustron plante zwar die Aufnahme der Patientenbehandlung für 2014, ein Antrag zur Aufnahme in den Österreichischen Strukturplan Gesundheit fehlte jedoch. (TZ 9)

MedAustron benötigt für den Vollbetrieb medizinische Fachkräfte im Ausmaß von 94,5 Vollbeschäftigungsäquivalenten. Ein umfassendes Konzept zum Aufbau dieser Humanressourcen fehlte. (TZ 8)

Nichtklinische Forschung

In den therapiefreien Zeiträumen soll bei MedAustron medizinphysikalische und strahlenbiologische Forschung sowie Forschung im Bereich der Experimentalphysik stattfinden. Experten beurteilten im Jahr 2009 die Forschungsmöglichkeiten von MedAustron auf dem Gebiet der Experimentalphysik kritisch. Die durch MedAustron eröffneten Forschungsmöglichkeiten im Bereich der Experimentalphysik bilden keinen Schwerpunkt der österreichischen Forschungslandschaft. Die zur sinnvollen Nutzung des Forschungsangebots von MedAustron erforderliche Forschungsnachfrage und -infrastruktur müssten erst geschaffen werden. (TZ 4)

Errichtungs- und Betriebskosten

Die Businesspläne gingen im Jahr 2004 von Errichtungskosten von rd. 116,60 Mill. EUR sowie von jährlichen Betriebskosten von rd. 17,20 Mill. EUR aus. Ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen legte im Jahr 2007 einen weiteren Businessplan vor, der Errichtungskosten zwischen 160 Mill. EUR und 172 Mill. EUR vorsah. Dies war auch die Grundlage für den Landtagsbeschluss im Jahr 2007 betreffend die Übernahme von Landeshaftungen in Höhe von 120 Mill. EUR. Im Jänner 2010 rechnete die u.a. zur Errichtung von MedAustron gegründete EBG MedAustron GmbH (EBG) mit Errichtungskosten von rd. 186 Mill. EUR sowie jährlichen Betriebskosten von rd. 23 Mill. EUR. In der



Worst Case-Variante des Businessplans vom Jänner 2010 erhöhten sich die geplanten Errichtungskosten auf bis zu rd. 223 Mill. EUR. (TZ 12)

Insgesamt rd. 70 % der Errichtungskosten beruhten auch im Jahr 2010 weitgehend auf Berechnungen und Schätzungen der EBG. Ein Risikomanagement fehlte. (TZ 12)

Die Errichtung von MedAustron wird gemäß Businessplan vom Jänner 2010 darüber hinaus bis 2046 Finanzierungskosten von voraussichtlich insgesamt rd. 177 Mill. EUR bis rd. 274 Mill. EUR verursachen. (TZ 14)

Der Bund, das Land Niederösterreich und die Stadt Wiener Neustadt vereinbarten in den Jahren 2005 und 2006 für MedAustron Zuschüsse von höchstens 118 Mill. EUR durch den Bund (BMWF), 3,70 Mill. EUR durch das Land Niederösterreich und 3,95 Mill. EUR durch die Stadt Wiener Neustadt (inklusive Grundstück). (TZ 15)

Die nicht durch Investitionszuschüsse der Gebietskörperschaften gedeckten Errichtungskosten müssen durch langfristige Kredite finanziert werden. Der Niederösterreichische Landtag übernahm im Februar 2007 als Sicherstellung für die Kredite eine Haftung von 120 Mill. EUR. Um die Kreditgebühr von 0,8 % der Kreditsumme zu sparen, wurde keine schriftliche Vereinbarung über das Kreditgeschäft abgeschlossen, wodurch aber auch keine Rechtssicherheit gegeben ist. Aufgrund weiterer für die Projektfinanzierung erforderlicher Kredite sind zusätzliche Haftungserfordernisse des Landes Niederösterreich von rd. 93 Mill. EUR bis rd. 139 Mill. EUR absehbar. (TZ 13, 14)

Das gesamte finanzielle Risiko des Projekts, sowohl für eine allfällige Überschreitung der geplanten Kosten als auch für eine Rückzahlung der vereinbarten Zuschüsse der Gebietskörperschaften im Falle des technischen Misserfolgs, trägt die EBG und in weiterer Folge das Land Niederösterreich als mittelbarer Alleineigentümer der EBG. (TZ 16)

Behandlungserlöse

Grundlage der Finanzierung von MedAustron ist die Abgeltung der Kosten der Patientenbehandlung durch die Sozialversicherungsträger. Die Ermittlung und die Festsetzung der Höhe des Behandlungskostenzuschusses fehlten. (TZ 19)

MedAustron ging in der Projektplanung von einem durchschnittlichen Kostenersatz von 20.000 EUR je Patient aus. Die von den österreichischen Krankenversicherungsträgern bei einer Behandlung der Patienten im Ausland getragenen Kosten lagen bei knapp über 50 % der im Ausland behandelten Patienten unter 5.000 EUR; nur bei drei Patienten



erreichte der Ersatz annähernd die von MedAustron geplanten Behandlungskosten von 20.000 EUR. (TZ 18)

Gemäß § 131b Abs. 2 ASVG ist für ambulante Tumorbehandlungen durch Bestrahlung mit Protonen und/oder Kohlenstoffionen ein Zuschuss festzusetzen. Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger vertrat die Auffassung, dass Leistungen der Krebsbehandlung durch Hadronenbestrahlung bei MedAustron mit der Zahlung der Pauschalbeträge nach § 148 Z 3 ASVG bereits abgegolten seien. (TZ 19)

Projektentwicklung

Das Land Niederösterreich gründete im Jahr 2007 die EBG. Diese war für die Errichtung und den Betrieb von MedAustron verantwortlich. (TZ 2, 12, 20)

In der Projektorganisation bestand keine Projektverantwortung für die nichtklinische Forschung. (TZ 21)

Die Planung und Entwicklung der technischen Anlagen, insbesondere des Teilchenbeschleunigers, erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Organisation für Kernforschung in Genf (CERN). Weder die EBG noch CERN hatten Erfahrungen hinsichtlich des Zeitbedarfs für die Installation und Inbetriebnahme der Anlage. Ausländische Erfahrungen aus vergleichbaren Projekten flossen in die Planung und Umsetzung nicht ein. (TZ 20, 22)

CERN schloss die Haftung für die Richtigkeit seiner Expertisen und für Drittschäden ausdrücklich aus. Die EBG trägt daher das Risiko von technischen Mängeln und Drittschäden alleine, ohne über eine Regressmöglichkeit bei CERN zu verfügen. (TZ 23)

Die EBG beabsichtigte eine Vergabe von Teillosten an einzelne Unternehmen, verfügte aber über keine Erfahrungen bei der Koordinierung der beteiligten Unternehmen und bei der Lösung der daraus resultierenden Schnittstellenproblematik. Vergleichbare Probleme führten bei kürzlich fertiggestellten Anlagen zu einer um mehrere Jahre verspäteten Inbetriebnahme. (TZ 24)

Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

(1) Um die Planungssicherheit zu verbessern sollte die Höhe des Behandlungskostenzuschusses gemäß § 131b Abs. 2 ASVG umgehend ermittelt und festgesetzt werden. (TZ 19)

Land Niederösterreich und EBG MedAustron GmbH

(2) Die Risiken von MedAustron sollten regelmäßig bewertet werden. (TZ 16)

(3) Die Erfahrungen aus vergleichbaren Projekten sollten in die Planung und Umsetzung von MedAustron einfließen. (TZ 22)

(4) Die Aufnahme von MedAustron in den Österreichischen Strukturplan Gesundheit sollte sichergestellt werden. (TZ 9)

(5) Es wäre zu prüfen, ob das Patientenaufkommen von jährlich 1.200 Personen weiterhin als realistisch anzusehen ist. (TZ 12)

Land Niederösterreich

(6) Es sollte im Rahmen eines Risikomanagements das finanzielle und technische Risiko von MedAustron laufend bewertet und durch entsprechende Maßnahmen gesteuert werden. (TZ 12)

EBG MedAustron GmbH

(7) Es sollte ein Projektmanagement mit Erfahrung im Bereich medizinischer Bestrahlungsanlagen sowie ein Projektverantwortlicher für den Bereich der nichtklinischen Forschung vorgesehen werden. (TZ 21)

(8) Um die Probleme von Schnittstellen möglichst gering zu halten, sollten die zu vergebenden Teillose auf wenige Lieferanten gebündelt und die Erfahrungen von ausländischen Projekten berücksichtigt werden. (TZ 24)

(9) Die Bedarfserhebung für Hadronentherapie aus dem Jahr 2002 sollte laufend aktualisiert werden. Weiters sollten Kooperationsvereinbarungen mit den Strahlentherapiezentren angestrebt werden. (TZ 6)

(10) Ein klares Konzept zum Aufbau geeigneter Humanressourcen für den Behandlungsbetrieb von MedAustron sollte ausgearbeitet werden. (TZ 8)

(11) Zur Wahrung der Rechtssicherheit sollten Kreditverträge in schriftlicher Form abgeschlossen werden. (TZ 13)